

# Garantiebestimmungen für Wärmepumpen der Güstrower Wärmepumpen GmbH

**Hinweis: Diese Garantiebestimmungen gelten unabhängig von und ergänzend zu den gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsrechten, die dem Käufer gegenüber seinem jeweiligen direkten Verkäufer zustehen.**

## § 1 Garantieleistungen

1. Die Güstrower Wärmepumpen GmbH, Am Au Graben 10, 18273 Güstrow (im Folgenden „GWP“) stellt höchste Ansprüche an die Qualität ihrer Produkte. Die GWP übernimmt daher in Deutschland zu den nachfolgenden Bedingungen
  - 10 Jahre Garantie auf die durch sie gefertigten Erdkollektoren der DI-Wärmepumpen,
  - 5 Jahre Garantie auf die durch sie eingesetzten Verdichter,
  - 2 Jahre Garantie auf die durch sie gefertigten Wärmepumpen
2. Die Garantie umfasst keine Beeinträchtigungen des Produktes, die dadurch entstanden sind, dass :
  - das Produkt nicht entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung von einem Fachbetrieb montiert wurde,
  - das Produkt ohne Beachtung der anerkannten Regeln der Technik transportiert, eingebaut, montiert, geprüft, repariert oder betrieben wurde,
  - das Produkt nicht entsprechend der vereinbarten technischen Spezifikation oder entgegen des vorgesehenen Verwendungszwecks genutzt wurde bzw. die System- bzw. der Betriebsvorschriften nicht beachtet wurden,
  - das Produkt nicht vor und während der Montage sachgemäß gelagert wurde,
  - Eingriffe und Veränderungen am Produkt und seinem Zubehör ohne ausdrückliche Zustimmung der GWP vorgenommen wurden,
  - in Verbindung mit dem Produkt nicht ausschließlich original GWP Zubehör verwendet wurde (bspw. Verwendung defekter oder falscher Armaturen o.ä.),
  - das Produkt außergewöhnlichen Umgebungseinflüssen ( Überspannung, Magnetfeldern, chemischen, elektrolytischen oder mechanischen Einwirkungen, äußerer Gewaltanwendung, Kalkablagerungen, der Überschreitung der zulässigen Betriebsdrücke und -temperaturen, oder des Anschlusses falscher elektrischer Spannungen oder Phasenlagen o. ä.) ausgesetzt war
3. Voraussetzung für die Übernahme der 2-jährigen Wärmepumpengarantie ist, dass
  - das Produkt höherer Gewalt ( z.B. Blitzschlag, Hagelschlag, Feuer, Vandalismus und Naturkatastrophen ) ausgesetzt war.
3. Voraussetzung für die Übernahme der 2-jährigen Wärmepumpengarantie ist, dass
  - die Inbetriebnahme der Wärmepumpe durch ein autorisiertes Fachunternehmen oder den Werkskundendienst erfolgte. Hierbei ist als Grundlage das Inbetriebnahmeprotokoll heranzuziehen.
  - die Versiegelung relevanter Komponenten und ein unbeschädigtes Siegel zum Zeitpunkt des Garantie-Serviceeinsatzes vom Kunden nachgewiesen werden können.
4. Voraussetzung für die 5-jährige Verdichtergarantie ist, dass
  - die unter 3. genannten Bedingungen eingehalten wurden,
  - die Wärmepumpe zum Zeitpunkt ihrer Auslieferung ein Serienprodukt der Güstrower Wärmepumpen GmbH und in deren Preisliste enthalten war,
  - eine bis dato zweijährige Wartung der Maschine durch den Werksservice erfolgte,
  - eine bis dato maximale Laufleistung des Verdichters von 12.000 Betriebsstunden und 3 Taktungen pro Betriebsstunde nicht überschritten wurde.
5. Die Garantien umfassen keine mittelbaren Schäden, insbesondere keine Neben- und Folgeschäden einschließlich Personen- oder Sachschäden, entgangenen Gewinn, Rufschädigung, Datenverlust, Werbe- oder Herstellungskosten, Gemeinkosten und Verlust von Kunden sowie Kosten, die durch Betriebsunterbrechung oder in Zusammenhang mit der Demontage, Untersuchung, Entsorgung, Neuinstallation oder dem Transport des defekten sowie des zu liefernden Produktes entstehen.
6. Es liegt kein Garantiefall vor, wenn unwesentliche Fehler oder Abweichungen in der Beschaffenheit des Produktes vorliegen, die für den Wert und den bestimmungsgemäßen Gebrauch unerheblich sind.
7. Sofern nicht durch die Mängelhaftung etwas anderes bestimmt, übernimmt die GWP im Rahmen der ausbedungenen Garantie die Kosten für Ersatzlieferung der defekten Teile. Die Kosten für den Austausch und die Anfahrt trägt der Kunde.
8. Tritt ein Garantiefall ein, führt GWP entweder eine fachmännische Reparatur der betroffenen Teile durch oder ersetzt die Ware durch neue oder werksüberholte Teile. Jedes ersetzte Teil wird Eigentum der GWP. Soweit das betreffende Produkt nicht mehr hergestellt wird, ist GWP berechtigt, ein anderes vergleichbares Produkt (andere

Größe, andere Farbe, andere Form und/oder Leistung etc.) zu verwenden.

9. Für das einzelne Produkt ist der Gesamthaftungsumfang aus der Garantie für Produkt- oder Herstellungsfehler gemäß Ziffer 1) begrenzt auf den vom Kunden für das Produkt zu zahlenden Kaufpreis.
10. In nicht eindeutigen Schadensfällen entscheidet das Untersuchungsergebnis beim Vorlieferanten über die Gewährung von Garantieleistungen durch die Güstrower Wärmepumpen GmbH.
11. Ansprüche aus Garantie stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar.
12. Die Erbringung von Garantieleistungen löst weder den Beginn neuer Garantiefristen aus, noch wird die Garantiezeit dadurch verlängert.

## **§ 2 Räumliche Geltung/ Garantiedauer**

1. Die Garantie gilt räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
2. Die unter § 1 Ziff. 1 aufgeführte Garantiefrist beginnt mit dem Gefahrenübergang, d.h. sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Dritten (Transporteur) übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat.
3. Gerichtsstand für etwaige Ansprüche aus der Garantiezusage ist Güstrow.

## **§ 3 Garantievoraussetzungen**

1. Ist der Kunde Verbraucher, hat er der GWP offensichtliche Fehler des Produktes innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung der Garantieansprüche ausgeschlossen. Ist der Kunde Unternehmer, setzen Garantieansprüche des Kunden voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesen Garantiebedingungen beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## **§ 4 Vorgehensweise im Reklamationsfall**

Sollte das Produkt einen unter diese Garantie fallenden Fehler aufweisen, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die GWP unter der Nummer **03843-2279-111**.

Bitte halten Sie vor dem Anruf stets folgende Informationen bereit:

- Die Modellbezeichnung und die Maschinennummer des Produktes (beides können Sie am Gerät ablesen)
- Ihren Namen, Adresse, Postleitzahl und eine Telefonnummer, unter der Sie zu erreichen sind
- Vollständige Adresse der Installation
- Das Installationsdatum
- Einen Kaufbeleg mit Datum und Anschrift des Verkäufers
- Vorhandene Garantiekarte des reklamierten Produktes
- Das Inbetriebnahmeprotokoll
- Vorhandene Wartungsprotokolle
- Eine vollständige Auflistung der beobachteten Fehler, Meldungen am Gerät und weiterer Informationen, die zur Analyse des Fehlers beitragen können.

Die Mitarbeiter der GWP werden Sie über die weitere Vorgehensweise informieren.

Soweit Sie von den Mitarbeitern der GWP aufgefordert werden, im Gespräch näher bestimmte Kaufunterlagen zuzusenden, sind diese postalisch oder per Fax unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Kontaktdaten sowie der Maschinennummer an folgende Adresse zu übermitteln:

**Güstrower Wärmepumpen GmbH  
Service / Reklamation  
Am Augraben 10  
18273 Güstrow**

Bitte beachten Sie, dass Geräte, welche ohne vorhergehende telefonische Meldung bei GWP eingehen, nicht angenommen werden können.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Der Anspruch des Kunden aus dieser Garantie beschränkt sich auf die in § 1 aufgeführten Garantieleistungen.
2. GWP haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterbringung von in § 1 aufgeführten Garantieleistungen, soweit dies auf höhere Gewalt, Krieg kriegsähnliche Zustände, Unruhen, Streik, Epidemien, Feuer, Überschwemmung oder andere vergleichbare Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der GWP liegen, zurückzuführen ist.
3. Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).